

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35

Ausgegeben Danzig, den 29. September

1925

**Inhalt.** Verordnung zur Aenderung der Postordnung (§ 253). — Verordnung über Postpaketgebühren nach Deutschland (§. 254). — Verordnung über Aenderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (auschl. Deutschland, Oesterreich und Polen) (§. 254). — Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechszehrladenschlusses vom 16. Juli 1923 (§. 255).

### Verordnung

#### zur Aenderung der Postordnung. Vom 18. 9. 1925.

76

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ sind im Abs. IV, letzter Unterabs. in dem Satzteil hinter dem Strichpunkt die Worte „der Einziehungs- und“ zu streichen.
2. In demselben § (18) sind im Abs. X im 1. Satz die Worte „Einziehungs- und“ zu streichen.
3. In demselben § (18) ist im Abs. XVI die Zeile 4, lautend „3. eine Einziehungsgebühr (§ 1, IV);“ zu streichen. In demselben Absatz sind die laufenden Nummern 4 und 5 zu ändern in 3 und 4. Die Unterabsätze 2 und 3 des Absatzes XVI erhalten folgende Fassung:  
Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2 und 4 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelposten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.  
Die Gebühren zu 1 und 2 sind voranzuzahlen. Die Postanweisungs- und die Zahlartengebühr (3 a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 3 b und 4 nebst den landesgesetzlichen Stempelposten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.
4. Im § 19 „Nachnahmeforderungen“ sind im Absatz III, zweiter Unterabs., in dem Satzteil hinter dem Strichpunkt die Worte „der Einziehungs- und“ zu streichen und in der Klammer statt „XI, 5“ zu setzen: XI, 3.
5. In demselben § (19) ist im Absatz XI, erster Unterabs., die 5. Zeile, lautend „3. eine Einziehungsgebühr (§ 1 IV);“ zu streichen. In demselben Unterabs. erhält die laufende Nummer 4 die Nummer 3. Im zweiten Unterabs. dieses Absatzes (XI) sind in der ersten Zeile die Worte „Einziehungs-, die“ zu streichen und in der zweiten Zeile statt „(3 und 4)“ zu setzen (3).
6. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist im Absatz I als zweiter Satz einzufügen: „Sobald der für ein Paket aufgelaufene Gesamtbetrag an Lagergebühr eine bestimmte Höhe erreicht hat, ist keine Paketlagergebühr mehr zu erheben“.

7. In der Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren (§ 1, IV) treten folgende Änderungen ein:
- Unter laufenden Nummern 5 und 6 „Postauftrags- und Nachnahmegebühren“ sind jedesmal unter Einziehungsgebühr usw. sämtliche Angaben in den Spalten 2, 3 und 4 zu streichen.
  - Unter laufender Nummer 28 „Paketlagergebühr“ ist in neuer Zeile nachzutragen:
    - in Sp. 2: Höchstfuß
    - in Sp. 4: 500.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Danzig, den 18. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Gehl. Runge.

77

### Verordnung

#### über Postpaketgebühren nach Deutschland. Vom 21. 9. 1925.

Die Gebühren für Postpakete nach Deutschland werden vom 1. Oktober 1925 an wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Pakete			
	bis	5 kg:	100 P
über	5 "	10 "	: 250 "
"	10 "	15 "	: 450 "
"	15 "	20 "	: 650 "
Zeitungsapakete bis 5 kg: 50 "			

Für Sperrgut ein Zuschlag von 50 v. H. Bei sperrigen dringenden Paketen wird die um den Sperrgutzuschlag erhöhte Paketgebühr verdreifacht.

#### Wertpakete

1. Paketgebühr wie vorstehend,
  2. Einschreibgebühr
  3. Versicherungsgebühr
- } wie im innerfreistädtischen Verkehr.

Die in der Verordnung Nr. 69 vom 24. Mai 1924 (Gesetzbl. S. 223) aufgeführten Gebühren treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 21. September 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.  
Zander.

78

### Verordnung

#### über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen). Vom 23. 9. 1925.

Auf Grund der vom 1. Oktober 1925 ab in Kraft tretenden neuen Weltpostvereinsverträge von Stockholm werden vom gleichen Zeitpunkt ab einige Postgebühren im Postverkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) wie folgt anderweit festgesetzt:

	Danziger Pfennige
Blindenschriftsendungen für je 1000 g . . . . .	10
Mindestgebühr für Warenproben . . . . .	20
Mindestgebühr für Mischsendungen, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält . . . . .	20

Mindestgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefe und einfache Postkarten . . . . .	10
Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g . . . . .	20
mindestens aber . . . . .	100
Nachnahmegebühr	
a) feste Gebühr . . . . .	50
b) Steigerungsgebühr für je 20 Gulden des Nachnahmebetrages . . . . .	10
Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier . . . . .	30
Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier . . . . .	20
Rückscheingegebühr und Gebühr für Auszahlungsscheine	
a) falls bei Einlieferung verlangt . . . . .	30
b) falls nachträglich verlangt . . . . .	60

Die entsprechenden Angaben in der Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 24. Januar 1925 (Gesetzblatt S. 13) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 23. September 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.  
Bander.

79 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### G e s e t z

**betreffend Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechshuhrladenschlusses vom 16. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 776 —. Vom 25. 9. 1925.**

Einziger Paragraph.

Artikel 1 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Der Senat ist befugt, auf Antrag beteiligter [Gewerbetreibender oder Angestelltenorganisationen] widerruflich Ausnahmen zu bewilligen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen oder sozialen Interesse liegen. Vor Bewilligung sind die beteiligten Kreise, die Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden zu hören. Eine Verlängerung der Verkaufszeit bis spätestens 7 Uhr abends darf jedoch nur tageweise in dringenden Fällen verfügt werden. In Gemeinden mit Badebetrieb können weitergehende Ausnahmen nach erfolgter Vereinbarung der im Satz 1 genannten Beteiligten durchgeführt werden, dabei darf die Arbeitszeit 8 Stunden nicht übersteigen.

Danzig, den 25. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Gehl. Dr. Frank.

---

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.  
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

---

